

1503. Ludwig von Braudis beurkundet, daß die Dorfgenossen von Schaan zur Erledigung vorhandener Streitigkeiten sich zu einer ewigen Teilung der Alpen geeint haben und zwar so, daß die Alp Gritsch „fürrohin ewiglich ungewechselt“ denen in der Lorenzengasse und die Alp Guschg denen in der Petersgasse gehören sollen.

Datum Gregoristag.

Widimierte Kopie im Schaaner G.-A. (5)

[24

Vergl. Klenze S. 25 f.; wo auch die näheren Bestimmungen mitgeteilt sind.

1503. In einem Streite zwischen Balzers und Fläsch urteilt Ulrich Freiherr von Hohenjar als Obmann des Schiedsgerichtes, daß die Fläscher die Viehtränke am „Aunsbach“ benützen können.

Datum Pfingstabend.

Kopie im Balzner G.-A.

[25

Vergl. Klenze S. 15.

1505. Ulrich Freiherr von Hohenjar entscheidet als Spruchrichter auf Grund eines von den Melkuern vorgelegten alten Briefes, daß der höhere gegen Fläsch gelegene Spitz „Spitzengud“ die Gemeindegrenze bilde.

Datum Donnerstag nach Pfingsten.

Kopie im Balzner G.-A.

[26

Vergl. Klenze S. 15.

1506. Jürg Thomann, Landammann zu Rankweil, entscheidet wegen eines strittigen Gutes zwischen Mauren und Tjiz.

Kopie im Maurer G.-A.

[27

1506. Ein Zwist zwischen den Gemeinden Triesen und Gretschins wegen der Rheinau wird durch Schiedsrichter beigelegt.

Orig.-Berg. im Triesner G.-A.

[28

Vergl. Jahrbuch II. S. 197.

1507. Ein Schiedsgericht erkennt in dem Streite zwischen Balzers und Fläsch die Entscheide von 1503 und 1505 zu Recht an und bestimmt, daß der Markstein bei der „Mörderburg“ unterhalb der Luzisteig bei einer Steinwand bestehen bleibe und setzt Bestimmungen über die Benützung der Frühjahrs- und Herbstweide fest.

Datum Freitag nach Cantate.

Kopie im Balzner G.-A.

[29

Vergl. Klenze S. 15 f.

1510. Graf Rudolf zu Sulz entscheidet in einer Streitfache zwischen Schaan-Baduz und Planken wegen gemeinsamer Benützung eines Waldes auf Planken.